

Beschlussvorlage

Geschäftsleitung / Yasmin Huber

Erstellungsdatum: 16.03.2026

Verpflichtung der/des weiteren Bürgermeister/s und der Gemeinderatsmitglieder zur Geheimhaltung gem. § 56 a GO

I. Vortrag

Die weiteren Bürgermeister und weiteren Stellvertreter des Ersten Bürgermeisters und die Gemeinderatsmitglieder übergeben dem Ersten Bürgermeister die schriftliche Verpflichtung zur Geheimhaltung gemäß Art. 56a Abs. 1 GO.

Danach sind „Alle Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen“ von den Gemeinden geheim zu halten.

Die schriftliche Erklärung zur Geheimhaltung von allen betreffenden Personen liegt mittlerweile vor.
**Die schriftliche Verpflichtung zur Geheimhaltung gemäß Art. 56 a GO lautet wie folgt:
Geheimhaltung**

- (1) Alle Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen, sind von den Gemeinden geheim zu halten. Die in anderen Rechtsvorschriften geregelte Verpflichtung zur Verschwiegenheit bleibt unberührt.
- (2) Zur Geheimhaltung der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Angelegenheiten haben die Gemeinden die notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Sie haben insoweit auch die für die Behörden des Freistaates Bayern geltenden Verwaltungsvorschriften zu beachten. Das Staatsministerium des Innern kann hierzu Richtlinien aufstellen und Weisungen erteilen, die nicht der Einschränkung nach Art. 109 Abs. 2 Satz 2 unterliegen.
- (3) Der Erste Bürgermeister ist zu Beginn seiner Amtszeit durch die Rechtsaufsichtsbehörde schriftlich besonders zu verpflichten, die in Absatz 1 Satz 1 genannten Angelegenheiten geheim zu halten und die hierfür geltenden Vorschriften zu beachten. In gleicher Weise hat der Erste Bürgermeister seine Stellvertreter zu verpflichten, bevor sie mit den in Absatz 1 Satz 1 genannten Angelegenheiten befasst werden. Art. 3a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.